

Gewässerordnung des ASV Obertshausen 1935 e.V.

1. Die Fischereierlaubnis hat nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresfischereischein Gültigkeit.
2. Fischereipapiere und- geräte sind den Fischereiaufsehern und jedem erwachsenen aktiven Vereinsmitglied aus Verlangen vorzuzeigen.
3. Mindestmaße und Schonzeiten der Fische unserer Gewässer sind der HFischV beziehungsweise, der Gewässerordnung zu entnehmen.
4. Die Fischerei darf den gesamten Tag ausgeübt werden
5. Ab dem 16. April bis Ende Januar darf geblinkert werden. Es ist auf Friedfischangler Rücksicht zu nehmen
6. Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahren dürfen mit 2 Ruten, Jugendliche bis 14 Jahren dürfen mit 1 Rute fischen.
7. Sollte der Angelplatz verlassen werden, müssen die Ruten aus dem Wasser genommen werden. (Es darf niemand anderes die Aufsicht übernehmen)
8. Jugendliche bis 15 Jahren (Ausnahme sie besitzen einen Fischereischein mit bestandener Fischerprüfung dann bis 13 Jahre) dürfen nur in Begleitung eines volljährigen aktiven Vereinsmitglied angeln.
9. Es dürfen pro Woche 5 - maximal 2 Edelfische pro Tag entnommen werden. Beim Nachtangeln zählt der Datumswechsel als 1 Angeltag. Nach dem Fang des 2. Edelfisches pro Tag oder dem 5. pro Woche, muss das Angeln beendet werden.
10. Friedfischangeln ist nur mit einem einfachen Haken erlaubt. Mehrfachvorfächer und Paternoster sind verboten.
11. Setzkescher sind nach Vorgabe der HFO erlaubt.
12. Nach dem Fang sind die Fische waidgerecht zu betäuben und zu töten. Die Eingeweide dürfen nicht in das Gewässer eingebracht werden.
13. Der Fang ist ordnungsgemäß in das Fangbuch einzutragen, um das Gewässer richtig bewirtschaften zu könne.
14. Untermaßige Fische sind schonend im Wasser vom Haken zu lösen und zurückzusetzen. Sollte ein untermaßiger Fisch zu tief geschluckt haben, so ist zum Beweis das Vordach auszuhängen und im Fisch zu belassen. Der Fang ist im Fangbuch einzutragen und zählt zur Tagesmenge.
15. Das Benutzen einer Köderfischsenke ist verboten.
16. Die Verwendung eines lebenden Köderfisch ist verboten.
17. Während Mitgliederversammlungen und anderen vereinsinternen Veranstaltungen ist das Angeln verboten.
18. Bei vereinsinternen Angeln ist das Gewässer 6 Stunden vor Beginn der Veranstaltung gesperrt.
19. Es kann kein Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz erhoben werden.
20. Der Angelplatz ist sauber zu halten (auch Mais- und Madendosen). Abfälle sind mitzunehmen. Flurschäden sind zu vermeiden. Die eingezäunten Uferabschnitte sind als Laichzonen, sowie als Lebensraum aller dort heimischen Lebewesen zu respektieren.